



13. November 2024

**Motion**

von Sven Sobernheim (GLP),  
Pascal Lamprecht (SP)  
und Ivo Bieri (SP)

Der Stadtrat wird beauftragt, die Publikationsverordnung folgendermassen anzupassen bzw. zu ergänzen:

Art. 6 Abs 2.: Die amtlichen Publikationen können zusätzlich ganz oder teilweise durch Dritte in digitaler oder gedruckter Form erscheinen. Dabei sollen mindestens 2 verschiedene Medien mit lokaler Berichterstattung berücksichtigt werden. Die elektronische Form der Stadtkanzlei ist die massgebende.

Art. 7: Wer amtliche Publikationen (print oder elektronisch) wiedergibt, hat das Publikationsdatum der Stadtkanzlei anzugeben.

**Begründung:**

Mit der Publikationsverordnung von 2016 wurde das elektronische Amtsblatt, welches von der Stadt Zürich direkt kommt, als massgebendes Instrument eingeführt. Gleichzeitig wollte man am gratis verteilten gedruckten Amtsblatt festhalten, um möglichst viele Personen zu erreichen. Eine möglichst grosse und niederschwellige Reichweite ist zu begrüssen.

Aktuell zeigt sich, dass das Tagblatt der Stadt Zürich dieser Funktion als gedrucktes Format, immer weniger gerecht werden kann. Auch die mit GR Nr. 2023/7 und 2023/10 eingeforderten Erneuerungen der städtischen Publikationplattform unterstützen diese Stossrichtung.

Gleichzeitig haben sich bei vielen Medienhäusern Daily Briefings oder ähnliches etabliert, welche eine immer breitere Masse von Personen in der Stadt Zürich erreichen. Es ist daher naheliegend weiter an einem zweiten Verbreitungskanal festzuhalten, aber es ist deutlich naheliegender die Verbreitung des Amtsblatts durch Dritte insbesondere auf digitalem Weg zu ermöglichen. Dabei ist nicht relevant, an welchem Tag ein Daily Briefing erscheint, jedoch ist, nicht zuletzt aufgrund der Rechtsmittelfristen, zwingend notwendig auf den Zeitpunkt der offiziellen amtlichen Veröffentlichung hinzuweisen.